

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 25 vom 7. April 2020

(Instrução Normativa Nº 25, de 7 de Abril de 2020)

Quelle: <http://sistemasweb.agricultura.gov.br>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, JKI, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 08.11.2023)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verwaltungsvorschrift Nr. 71 vom 29.12.2020

Verwaltungsvorschrift Nr. 25 vom 7. April 2020

...

Art. 1. Die Einfuhrgenehmigung für Pflanzenarten, Teile, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse davon und sonstiger geregelter Gegenstände unterliegt der Festlegung besonderer pflanzengesundheitlicher Anforderungen im Rahmen einer Schädlingsrisikoanalyse (PRA) gemäß Internationalem Pflanzenschutz-Übereinkommen in Form dieser Verwaltungsvorschrift und ihres Anhangs.

Einziger Absatz. Die im Satz 1 genannten besonderen pflanzengesundheitlichen Anforderungen werden in einer Verwaltungsvorschrift des Secretario de Defesa Agropecuária des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung veröffentlicht.

Art. 2 Die PRA und die Einfuhrgenehmigung für Pflanzenarten, Teile, Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse davon und sonstiger geregelter Gegenstände, die unter diese Verwaltungsvorschrift fallen, liegen in der Verantwortung des Departamento de Sanidade Vegetal e Insumos Agrícolas (DSV/SDA) [*Abteilung Pflanzengesundheit und landwirtschaftliche Einfuhren*].

Abs. 1 Der für die PRA zuständige Fachbereich der DSV/SDA kann einen von einer natürlichen oder juristischen Person, Institution oder einem Unternehmen, öffentlich oder privat erstellten Bericht als technische Unterstützung gemäß den von der DSV/SDA festgelegten Richtlinien verwenden.

Abs. 2. Die PRAs werden vorzugsweise für Pflanzenarten oder andere taxonomische Gruppen, sofern dies technisch gerechtfertigt ist, erstellt.

Abs. 3 Die Eröffnung des PRA-Prozesses folgt den im Anhang dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren.

Abs. 4 Die Analysenpriorität des PRA-Prozesses kann auf Grund der strategischen Interessen Brasiliens und in Absprache mit Drittländern festgelegt werden.

Abs. 5 Pflanzengesundheitliche Einfuhranforderungen können unter Beachtung der Maßnahmen, die von internationalen Organisationen zur Risikominderung bei der Beförderung von und dem Handel mit geregelten Gegenständen oder in nationalen Verwaltungsakten festgelegt wurden, ohne Erstellen einer PRA beschlossen werden.

Abs. 6 Geregelter Gegenstände, die gelegentlich und für besondere Zwecke eingeführt werden, können nach einer Analyse und vorheriger Genehmigung der DSV/SDA von einer PRA befreit werden.

► **M1** Abs. 7 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Einfuhren, die gelegentlich und für besondere Zwecke erfolgen, Einfuhren ohne Wert und gewerblichen Nutzen zu verstehen, die für den Gebrauch und den Verzehr bei kulturellen, Sport-, religiösen, diplomatischen Veranstaltungen und internationalen Messen bestimmt sind. ◀

Art. 3 Geregelte Gegenstände, die nicht von Quarantäneschädlingen befallen oder kontaminiert werden können, werden von der PRA ausgenommen.

Abs.1 Die Risikokategorisierung, die die PRA aufgrund der Methode und dem Grad der Verarbeitung und dem vorgesehenen Verwendungszweck des geregelten Gegenstands gemäß einer besonderen Vorschrift ausnimmt, wird vom Inspektor der Fiscal Federal Agropecuário an der Einlassstelle oder für das Quarantänegebiet der DSV/SDA festgelegt.

Abs. 2 Die in Satz 1 genannten geregelten Gegenstände werden an der Einlassstelle kontrolliert und brauchen kein Pflanzengesundheitszeugnis.

Art. 4 Die Einfuhr von Hybriden, Teilen, Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen davon, für deren Elternpflanzenarten eine Einfuhrgenehmigung vorliegt, ist gestattet.

Einzigster Absatz. Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für eine Hybride entsprechen den pflanzengesundheitlichen Anforderungen für jede Art der jeweiligen Elternpflanzen, und sofern für einen Schädling verschiedene pflanzengesundheitliche Maßnahmen vorgeschrieben sind, gelten diese als Alternativen.

Art. 5 Die Einfuhr geregelter Gegenstände jeglicher Art und jeglichen Ursprungs ist gestattet, wenn diese für die Quarantäne bestimmt sind und die in einer gesonderten Vorschrift festgelegten Anforderungen eingehalten werden.

Art. 6 Geregelte Gegenstände, deren Einfuhr genehmigt ist, unterliegen bei Einfuhr in das Land der Kontrolle.

Abs. 1 Die DSVU/SDA kann besondere Kriterien für die physische Kontrolle und für die Beprobung der geregelten Gegenstände festlegen.

Abs. 2 Die entnommenen Proben werden für die pflanzengesundheitliche Diagnostik an ein amtliches oder ein vom Ministerium für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung akkreditiertes Labor geschickt.

Abs. 3 Im Falle kleiner Mengen kann die gesamte Sendung an das Labor geschickt werden, das alle erforderlichen Tests durchführen muss, und der Rest der Sendung kann an den Interessenten zurückgeschickt werden.

Abs. 4 Die Kosten der pflanzengesundheitlichen Tests sowie die Kosten für den Versand der Proben trägt der Interessent.

Abs. 5 Der Interessent kann nach Ermessen der Inspektion als Verwahrer einer zurückgehaltenen Sendung bis zum Abschluss der Prüfungen und Freigabe durch den Inspektor der Fiscal Federal Agropecuário des Fachbereichs Pflanzengesundheit der Superintendencia Federal de Agricultura, Pecuária e Abastecimento [Bundesoberbehörde für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung] der Föderationseinheit fungieren.

Abs. 6 Bei Beanstandung eines Quarantäneschädlings oder eines potentiellen Quarantäneschädlings für Brasilien, der durch ein fachliches Gutachten des zuständigen Bereichs der DSVU/SDA festgestellt wurde, werden in Bezug auf diese Sendung Sofortmaßnahmen ergriffen.

Abs. 7 Bei Beanstandung eines für Brasilien geregelten Schädlings informiert die DSV/SDA die Nationale Pflanzenschutzorganisation (NPPPO) des Ausfuhrlandes und kann die Einfuhrgenehmigung für dieses Erzeugnis und diesen Ursprung aussetzen.

► **M1** Abs. 8 Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind unter potentiellen Quarantäneschädlingen für Brasilien Arten, die im Land nicht vorkommen, die bei Einschleppung in das Land potentiell wirtschaftlichen Schaden verursachen können und die noch nicht als Quarantäneschädling, der nicht vorkommt, geregelt sind. ◀

Art. 7 Die DSV/SDA kann jederzeit die Regelung oder Überprüfung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr geregelter Gegenstände vorantreiben und je nach ermitteltem pflanzengesundheitlichen Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen festlegen oder die Häufigkeit dieser Maßnahmen erhöhen oder reduzieren.

Art. 8 Die DSV/SDA unterhält eine Datenbank der geregelten Gegenstände, Teile davon, vorgesehenen Verwendungen und Ursprungsländer, deren Einfuhr genehmigt ist, die auf der Webseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung zugänglich ist.

Art. 9 Geregelte Erzeugnisse, deren Einfuhr gestattet ist, behalten diesen Status mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bei.

Art. 10 Folgendes wird aufgehoben:

I - Verwaltungsvorschrift Nr. 6 vom 16. Mai 2005;

II - Verwaltungsvorschrift Nr. 10 vom 10. März 2011;

III - Verwaltungsvorschrift Nr. 31 vom 24. August 2016;

IV - Verwaltungsvorschrift SDA Nr. 14 vom 5. Mai 2005; und

V - Verwaltungsvorschrift SDA Nr. 22 vom 30. Oktober 2014.

Art. 11 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

TEREZA CRISTINA CORREA DA COSTA DIAS

ANHANG

VERFAHREN FÜR DIE FORMALISIERUNG DES VERFAHRENS DER SCHÄDLINGSRISIKOANALYSE

Die in diesem Anhang festgelegten Verfahren gelten für den Prozess der Schädlingsrisikoanalyse (PRA), mit dem die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für Einfuhr von Pflanzenarten, Teilen, Erzeugnissen oder Nebenerzeugnissen davon und sonstiger geregelter Gegenstände festgelegt werden.

1. Antrag auf PRA

Der Antrag auf PRA und die grundlegenden Informationen werden bei der Superintendência Federal de Agricultura, Pecuária e Abastecimento [Bundesoberbehörde für Landwirtschaft, Viehwirtschaft und Versorgung] der Föderationseinheit eingereicht, in welchem der Interessent seinen Sitz hat; oder sie werden direkt beim zuständigen Referat der Abteilung Pflanzengesundheit DSV/SDA eingereicht.

2. Grundlegende Angaben für den Antrag auf PRA:

2.1. Angaben über den Interessenten:

- Name der Person/Institution/des Unternehmens/der diplomatischen Vertretung oder der NPPO
- Name des gesetzlichen Vertreters
- CPF (die nationale Steueridentifikationsnummer der natürlichen Person)/CNPJ (nationale – Steueridentifikationsnummer der juristischen Person) (gilt nicht für diplomatische Vertretungen und für NPPO)
- Vollständige Adresse
- Telefon
- E-Mail-Adresse

2.2. Das Pflanzenerzeugnis, das der PRA unterzogen wird:

- wissenschaftlicher Name
- taxonomische Einordnung
- Synonyme
- Trivialbezeichnung
- Sorte/Varietät
- zu importierender Teil der Pflanze (Frucht, Samen, Pflanze, Steckling usw.)
- vorgesehene Verwendung (Vermehrung, Verzehr, Verarbeitung etc.)
- Aufmachung und zu verwendende Verpackung
- Angabe des Gebietes oder der Region der Erzeugung
- für Brasilien vorgesehenes Beförderungsmittel

3. PRA-Prozess:

3.1. Für die Erstellung des PRA-Berichtes kann die DSV bei der NPPO des Ausfuhrlandes die unten stehenden und weitere, ergänzende, Informationen anfordern.

- Angaben zu Schädlingen, die im Ausfuhrland an der Kultur vorkommen können:
 1. Wissenschaftlicher Name und Synonyme
 2. Art des Organismus
 3. Taxonomische Einordnung
 4. Allgemeine Bezeichnung
 5. Betroffene Pflanzenteile
 6. Verbreitung im Ausfuhrland
 7. Liste weiterer Wirtspflanzen
 8. Anfälliges Entwicklungsstadium der Kultur
 9. Bekämpfungsmethoden
 10. Wirtschaftliche und andere Auswirkungen
 11. Fähigkeit als Vektor für andere Schädlinge zu dienen
 12. Literaturangaben
- Angaben zur Behandlung nach der Ernte
 1. Verarbeitungs-/Verpackungsmethoden
 2. Inspektionsverfahren
 3. Nacherntebehandlungen/Desinfektionen
 4. Lagerungsbedingungen
 5. Nationale/internationale Beförderungsbedingungen
- Allgemeine Angaben:
 1. Liste der Einfuhrländer
 2. Geregelte Schädlinge für andere Einfuhrländer
 3. Quarantänebehandlungen gegen Schädlinge
 4. Beschreibung des Überwachungs- und Monitoringsystems
 5. Amtliche Bekämpfungsprogramme
 6. Zertifizierungsverfahren
 7. Beschreibung des amtlichen pflanzengesundheitlichen Zertifizierungssystems (Bestandeskontrollen, Probenahme, zusätzliche Erklärung)
 8. Beschreibung des Systems zur Risikominderung
 9. befallsfreie Gebiete und Orte
 10. Gebiete, in denen die Schädlinge selten vorkommen, und Ausrottungsprogramme
 11. Vollständige Adresse, Telefon und E-Mail-Adresse der amtlichen oder privaten Forschungseinrichtung des Ursprungslandes, welche mit dem Erzeugnis arbeitet, das der PRA unterzogen wird